

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 2003/2/18 10ObS258/02t,  
10ObS10/04z, 10ObS7/05k,  
10ObS45/08b, 10ObS89/21t**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.02.2003

## Norm

ASGG §65 Abs1

ASVG §154

ASVG §154a

ASVG §354

## Rechtssatz

Bei Pflichtleistungen ohne individuellen Rechtsanspruch kann in Ansehung dieser Leistungen gegen eine Ermessensentscheidung des Versicherungsträgers beim Arbeits- und Sozialgericht Klage wegen gesetzwidriger Ermessensübung erhoben werden (Hier: Medizinische Maßnahmen der Rehabilitation in der Krankenversicherung nach § 154a ASVG, bei welchen es sich um eine Pflichtaufgabe des Krankenversicherungsträgers handelt, die jedoch nicht als Pflichtleistung (mit individuellem Rechtsanspruch) sondern als freiwillige Leistung (ohne individuellen Rechtsanspruch) normiert ist.).

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 258/02t  
Entscheidungstext OGH 18.02.2003 10 ObS 258/02t  
Veröff: SZ 2003/14
- 10 ObS 10/04z  
Entscheidungstext OGH 27.07.2004 10 ObS 10/04z  
Beisatz: Dasselbe gilt für die Ablehnung eines Begehrens auf Abfindung einer Versehrtenrente gemäß § 184 ASVG. (T1)
- 10 ObS 7/05k  
Entscheidungstext OGH 23.05.2005 10 ObS 7/05k  
Auch; Beisatz: Hier: Ablehnung der Übernahme der Kosten einer Kniegelenksprothese als medizinische Maßnahme in der Krankenversicherung. (T2); Veröff: SZ 2005/80
- 10 ObS 45/08b  
Entscheidungstext OGH 27.05.2008 10 ObS 45/08b  
Auch; Beisatz: Bei der Überprüfung der Ermessensübung durch den Sozialversicherungsträger können neben dem Bedarf des Antragstellers nach der begehrten Leistung, unter anderem auch die finanzielle Lage des Versicherten, die finanzielle Lage des Sozialversicherungsträgers sowie die ständige Praxis gegenüber anderen Versicherten sachliche Kriterien sein. Hervorragende Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang auch dem aus dem Gleichheitsgrundsatz erfließenden Sachlichkeitsgebot zu. Der Versicherte hat den Anspruch, dass bei der Entscheidung über seinen Antrag auf Gewährung der Leistung keine unsachlichen Momente eine Rolle spielen. (T3); Beisatz: Hier: Ablehnung der Erhöhung einer Versehrtenrente gemäß § 205 Abs 3 ASVG. (T4)
- 10 ObS 89/21t  
Entscheidungstext OGH 13.09.2021 10 ObS 89/21t  
Beis wie T3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117386

## Im RIS seit

20.03.2003

## Zuletzt aktualisiert am

16.12.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)